

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

kd-rechtsabteilung@fedpol.admin.ch

Bundesamt für Polizei (fedpol)

Luzern, 5. Februar 2019

Protokoll-Nr.: 90

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie. Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. November 2018 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie in der Waffenverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

Allgemeines

Generell versprechen wir uns von den geänderten Bestimmungen im Zuge der Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie keine relevante Verminderung der Zahl der illegal sich im Umlauf befindlichen, nicht registrierten Waffen. Die Änderungen bedeuten zusätzlichen Aufwand für die kantonalen Waffenbüros sowie für die Sportschützen, Sammler und Museen, mit welchen in der Vergangenheit keine Probleme bestanden haben.

Aus unserer Sicht überwiegen jedoch die Vorteile der Mitgliedschaft im Schengener Assoziierungsabkommen den Nachteil einer automatischen Übernahme der Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstandes, weshalb wir der vorliegenden Teilrevision der Waffenverordnung grundsätzlich zustimmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 13e

Die Anforderungen sind pauschal umschrieben und der geforderte Schiessnachweis ist eigenständig zu deklarieren. Aus unserer Sicht fehlen Sanktionen, wenn der Schiessnachweis nicht erbracht wird.

Zu Artikel 13g

Betreffend angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen sind keine Richtlinien vorgegeben. Die Kantone können die Anforderungen an die angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung im Sinn von Artikel 28e Absatz 1 Waffengesetz präzisieren. Im Interesse einer schweizweit einigermaßen einheitlichen Praxis sollten diese Anforderungen in der Verordnung mindestens grob umschrieben und für Faustfeuerwaffen schweizweit gültige Standards definiert werden.

Zu Artikel 13h

Der Begriff des «Sammlers» wird weder im Gesetz noch in der Verordnung definiert. Dies macht die Beurteilung von Gesuchen um Waffenerwerbsscheine äusserst schwierig. Es besteht die Gefahr, dass der Begriff «Sammler» vermehrt als Erwerbgrund angegeben wird, um den für Sportschützen erforderlichen Nachweis regelmässigen sportlichen Schiessens oder einer aktiven Mitgliedschaft in einem Schiessverein umgehen zu können. Wir erachten es im Interesse einer einheitlichen Praxis als nötig, dass in der Verordnung der Begriff «Sammler» definiert wird.

Zu Artikel 24a

Die präzise und umfassende Definition der Ausrüstung einer halbautomatischen Zentralfeuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität wird begrüsst, zumal im geänderten Waffengesetz der Erwerb solcher Ladevorrichtungen nicht wie die entsprechenden halbautomatischen Waffen für verboten und damit ausnahmebewilligungspflichtig erklärt wird.

Von der übertragenden Person einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität wird verlangt, dass diese prüft, ob die Voraussetzungen bei der erwerbenden Person erfüllt sind. Die Nichtwahrnehmung dieser Prüfungspflicht sollte – wie die Wahrnehmung anderer Pflichten – bei der ohne Waffenerwerbsschein erlaubten, privaten Übertragung von Waffen mit einer Übertretungsstrafe bedroht sein. Letztlich geht es bei der Übertragung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität darum, ob eine Feuerwaffe zu einer verbotenen Waffe wird oder nicht. Eine entsprechende Bestimmung fehlt sowohl im geänderten Waffengesetz als auch in den revidierten Bestimmungen der Waffenverordnung.

Zu Artikel 30a

Für Kantone und Waffenhändler ist es im Vollzug besonders wichtig, dass die in Aussicht gestellte IT-Plattform möglichst rasch zur Verfügung steht.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat